

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Bedingungen

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Lieferung der Ware gilt - unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen und unbeschadet abweichender Bedingungen des Auftragnehmers - als Anerkennung unserer Bedingungen.
- 1.2. Für unsere zukünftigen Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch dann, wenn wir sie dem Auftragnehmer nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen haben. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden uns auch insoweit nicht.

2. Angebote

Angebote des Auftragnehmers sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt worden sind. Der Auftragnehmer hat sich bei Abgabe seines Angebotes genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bestellungen

- 3.1. Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Die Vereinbarung von Abweichungen gegenüber unserer Bestellung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 3.2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Auftragnehmer durch die Lieferung der bestellten Ware unsere Bestellung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen annimmt.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie dürfen auch bei nachträglichen Änderungen von Lohn- und Materialkosten während der Vertragslaufzeit nicht erhöht werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind beide Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise an eine veränderte Kostensituation zu verlangen.

5. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Rechnungen sind uns sofort nach Versand der Ware unter Angaben unserer Bestellnummer per E-Mail an E-Rechnungseingang@ivostud.com oder durch die Post zuzusenden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Auftragnehmers ist anzugeben.
- 5.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen von uns innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingangsdatum mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge beglichen.
- 5.3. Zahlungen können durch Scheck, diskontfähiges Akzept oder Überweisung erfolgen.

6. Lieferung, Versand, Verpackung

- 6.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teilmengen genau unserer Bestellung entsprechen.
- 6.2. Änderungen des Vertragsgegenstandes durch den Auftragnehmer sind anzeigepflichtig, wenn sich daraus keine Spezifikations- oder Zeichnungsänderung ergibt. Sie sind genehmigungspflichtig, wenn sich daraus eine Spezifikations- oder Zeichnungsänderung ergibt.
- 6.3. Allen Sendungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen. Durch Außerachtlassung der vorgenannten Anforderungen können sich Annahme und Zahlung verzögern. Die Annahme des Vertragsgegenstandes kann in diesen Fällen verweigert werden.
- 6.4. Die Annahme des Vertragsgegenstandes bedeutet keine Anerkennung desselben als vertragsgemäß.
- 6.5. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 6.6. Die Ware ist frachtfrei unser Werkshof oder, falls ein anderer Bestimmungsort vereinbart wurde, frachtfrei Bestimmungsort zu liefern. Auch alle Frachtnebenkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 6.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung eines Termins notwendigen beschleunigten Beförderung zu tragen.
- 6.8. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Zurückgesandte Kisten, Paletten, Container und anderes wiederverwendbares Verpackungsmaterial wird uns der Auftragnehmer zum vollen Preis erstatten.
- 6.9. Lieferungen von Produkten, die der Gefahrgutrichtlinie unterliegen, sind bei jeder Lieferung die aktuellen Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- 6.10. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Lieferzeit

- 7.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind Fixtermine nach § 376 HGB.
- 7.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Bestellung oder, falls wir uns den Abruf vorbehalten haben, mit dem Abruf.
- 7.3. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt.
- 7.4. Bei Verzug des Auftragnehmers können wir nach unserer Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verzugs Schadens fordern oder, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, entweder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8. Gefahrtragung

Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Abnahme – sofern vereinbart – auf uns oder unseren Abnehmer über, andernfalls mit der Annahme am Bestimmungsort.

9. Fertigungsmittel und Unterlagen

- 9.1. Modelle, Werkzeuge, Formen, Gesenke, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Fertigungsmittel und Unterlagen, welche wir dem Auftragnehmer vollständig bezahlen, gehen unmittelbar mit Ihrer Fertigstellung in unser Eigentum über.
- 9.2. Der Auftragnehmer hat die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten und instand zu halten und gegen jegliche Schäden zu versichern.
- 9.3. Die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch anderweitig Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind diese Gegenstände unverzüglich zu unserer freien Verfügung an uns herauszugeben.
- 9.4. Produkte, die nach unseren Unterlagen oder mit unseren Fertigungsmitteln hergestellt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten auch nicht in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
- 9.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß 9.3 und 9.4 erlischt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht.
- 9.6. Der Auftragnehmer hat uns auf Anforderung seine sämtlichen Pläne, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen usw., in denen wir ein gerechtfertigtes Interesse an der Einsichtnahme und gegebenenfalls an der Genehmigung dieser Unterlagen haben, in dreifacher Ausfertigung zur Einsicht und gegebenenfalls zur Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen werden wir vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

10. Beistellung von Material

- 10.1. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellungen verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- 10.2. Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

11. Gewährleistung

- 11.1. Der Auftragnehmer übernimmt für die gelieferte Ware die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet für die ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherten Eigenschaften.
- 11.2. Die Untersuchungspflicht wird von uns durch Stichproben erfüllt und erstreckt sich auf Identität, Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Die Stichprobe umfasst eine angemessene Anzahl pro Lieferung.
- 11.3. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Inbetriebnahme festgestellt werden können oder es sich um verborgene Mängel handelt, nach ihrer Feststellung innerhalb von 14 Tagen an den Auftragnehmer abgesendet wird.
- 11.4. Ist die Ware mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Sofern der Auftragnehmer nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung in der Lage ist, oder wenn Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach der Art des Auftrages vom Auftragnehmer verlangt werden kann, können wir statt Wandlung oder Minderung nach unserer Wahl auch Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen.
- 11.5. Nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer oder in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohender unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, haben wir das Recht, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Wir werden den Auftragnehmer in diesen Fällen unverzüglich verständigen. Geringfügige Mängel können wir in jedem Falle sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Über Art und Umfang dieser Mängel und die ausgeführten Nachbesserungsarbeiten werden wir dem Auftragnehmer auf sein Verlangen Bericht erstatten.
- 11.6. Für verborgene Mängel haftet der Auftragnehmer auch, wenn sich diese erst bei der Fabrikation oder innerhalb der mit unseren Abnehmern vereinbarten Gewährleistungsfristen beim Gebrauch der von uns hergestellten Produkte zeigen. Eine Einschränkung dieser Frist durch anderslautende Bedingungen gilt als im vornherein unwirksam. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben vorbehalten.
- 11.7. Beruht der Mangel auf einem Umstand, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Auftragnehmer auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Auftragnehmer wird uns von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freistellen.

12. Produkteinstellung / Ersatzteile / Service

- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig und umfassend über eine beabsichtigte Produkteinstellung schriftlich zu informieren und, sofern vorhanden, Ersatzprodukte zu benennen. Ferner wird der Auftragnehmer ein verbindliches Angebot für eine Letztbevorratung unterbreiten. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Erklärung entstehen (u.a. Ersatzbeschaffung bei Dritten, Nachbau bei Dritten bzw. Umentwicklungen).
- 12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile sowie einen angemessenen Service, sofern erforderlich, für den Vertragsgegenstand für die Dauer von zehn (10) Jahren zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

13. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet auch ohne Verschulden dafür, dass durch die gelieferte Ware und deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

14. Höhere Gewalt

Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware gehindert, werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Der Auftragnehmer kann hieraus keine Rechte herleiten. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, welche uns die Annahme und Bezahlung der Ware unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers haben wir nach Ablauf dieser Frist zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist erfüllen werden.

15. Rücktritt

Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer unserer Abnehmer aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen von seinem uns erteilten Auftrag zurücktritt oder den Umfang seines Auftrages einschränkt. Wir sind dem Auftragnehmer wegen unseres Rücktritts nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

16. Abtretungen

Der Auftragnehmer kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen. Geldforderungen kann der Auftraggeber auch ohne unsere Zustimmung abtreten.

17. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

18. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Breckerfeld. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unter Einschluss von solchen aus Schecks und Wechseln ist Breckerfeld. Wir können den Auftragnehmer wahlweise auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

20. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und unsere gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den Internationale Warenkauf.